anderweitige Betätigung im nationalsozialistischen Sinn 3g

Aneiferung zu nach § 1 oder § 3 verbotenen Handlungen 3d

Anpreisung von Zielen, Einrichtungen oder Maßnahmen der NSDAP 3d

Anzeigeerstattung wegen nationalsozialistischer Unternehmungen, Unterlassung 3i

Aufforderung zu nach § 1 oder § 3 verbotenen Handlungen 3d

Auflösung nationalsozialistischer Organisationen 1(1)

Aufrechterhaltung einer nationalsozialistischen Organisation, versuchte 3a Z 1

Berufsvertretungen siehe Mandate Betätigung für die NSDAP oder ihrer Ziele siehe nationalsozialistische Betätigung Betätigungsverbot 3 bildliche Darstellungen, national-

sozialistische Betätigung 3d

Brandlegung als Mittel nationalsozialis-

tischer Betätigung, Verabredung 3e(1)

--, Straflosigkeit wegen tätiger Reue 3e(2)

--, Versuch oder Vollendung 3f
Brandstiftung siehe Brandlegung

**Druckwerke**, nationalsozialistische Betätigung 3d

 Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes oder anderer nationalsozialistischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit 3h

Förderung einer nationalsozialistischen Organisation oder einer staatsfeindlichen Verbindung nationalsozialistischer Färbung 3a Z 3

 - durch das Verschaffen von Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung 3a Z 4

führende Betätigung in einer staatsfeindlichen Verbindung nationalsozialistischer Färbung 3a Z 2

Gebietskörperschaften siehe Mandate Geschworenengericht, Hauptverhandlung und Urteilsfällung 3j

Gründung einer staatsfeindlichen Verbindung nationalsozialistischer Färbung 3a Z 2 Hauptverhandlung und Urteilsfällung durch ein Geschworenengericht 3j

Mandate in Gebietskörperschaften und Berufungsvertretungen, von der NSDAP oder anderen nationalsozialistischen Organisationen besetzte, Erlöschen 2

Mord als Mittel nationalsozialistischer Betätigung, Verabredung 3e(1)

--, Straflosigkeit wegen tätiger Reue 3e(2)

--, Versuch oder Vollendung 3f

nationalsozialistische Betätigung, öffentliche oder in Druckwerken 3d -, Verbot 3

nationalsozialistische Organisationen (iwS), Begriff 1(1), 3a Z 1

-, -, NSDAP 1(1), 3a Z 1

-, -, Wehrverbände der NSDAP 1(1)

-, -, - SS 1(1) -, -, - SA 1(1)

-, -, - NSKK 1(1)

-, -, - NSFK 1(1)

-, -, Gliederungen der NSDAP 1(1), 3a Z 1

-, -, -, SS 3a Z 1

-, -, -, SA 3a Z 1

-, -, -, NSKK 3a Z 1

-, -, -, NSFK 3a Z 1

-, -, -, NS-Soldatenring 3a Z 1

-, -, -, NS-Offiziersbund 3a Z 1

-, -, andere national sezialistische
Organisationen und Einrichtungen 1(1),
3a Z. 1

-, versuchte Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung 3a Z 1

-, Förderung ihres Aufbaues 3a Z 3

-, Förderung durch das Verschaffen von Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur Nachrichtenüber, mittlung 3a Z 4

-, Teilnahme an solchen 3b

-, Unterstützung durch Geldzuwendungen.

Straflosigkeit wegen tätiger Reue 3c
 nationalsozialistische Propaganda 3d
 nationalsozialistische Verbrechen,
 Leugnung in einem Druckwerk, im

Rundfunk oder in einem anderen Medium
3h

nationalsozialistischer Völkermord,
Leugnung in einem Druckwerk, im
Rundfunk oder in einem anderen Medium
3h

Kirchen Visser is immoved dir. I of Some

-, öffentliche Leugnung 3h
 Neubildung nationalsozialistischer
 Organisationen, Verbot 1(1)

Nichterstattung einer Anzeige wegen nationalsozialistischer Unternehmungen 3i NS-Offiziersbund 3a Z 1 NS-Soldatenring 3a Z 1 NSFK 1(1), 3a Z 1 NSKK 1(1), 3a Z 1

Raub als Mittel nationalsozialistischer Betätigung, Verabredung 3e(1)

--, Straflosigkeit wegen tätiger Reue 3e(2)

--, Versuch oder Vollendung 3f

SA 1(1), 3a Z 1

Schriften, verbreitete, nationalsozialistische Betätigung 3d

Sprengstoffanschläge als Mittel nationalsozialistischer Betätigung, Verabredung 3e(1)

--, Straflosigkeit wegen tätiger Reue 3e(2)

--, Versuch oder Vollendung 3f SS 1(1), 3a Z 1

staatsfeindliche Verbindungen nationalsozialistischer Färbung, Gründung oder führende Betätigung in solchen 3a Z 2

-, Förderung ihres Aufbaues 3a Z 3

 Förderung durch das Verschaffen von Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung 3a Z 4

-, Teilnahme an solchen 3b

, Unterstützung durch Geldzuwendungen oder in anderer Weise 3b

-, Straflosigkeit wegen tätiger Reue 3c Strafgesetz, Begehung bestimmter Verbrechen als Mittel nationalsozialistischer Betätigung, Verabredung 3e(1)

--, Straflosigkeit wegen tätiger Reue 3e(2)
--, Versuch oder Vollendung 3f

Straflosigkeit wegen tätiger Reue 3c, 3e(2)

tätige Reue 3c, 3e(2)
Teilnahme an nationalsozialistischen
Organisation oder staatsfeindlichen
Verbindungen nationalsozialistischer
Färbung 3b

Unterstützung einer nationalsozialistischen
Organisation oder einer staatsfeindlichen
Verbindung nationalsozialistischer
Färbung 3b

Urteilsfällung durch ein Geschworenengericht 3j

Färbung

Verbindungen mit dem Zweck, durch
Betätigung ihrer Mitglieder im
nationalsozialistischen Sinn die
Selbständigkeit und Unabhängigkeit
der Republik Österreich zu
untergraben oder die öffentliche Ruhe
und den Wiederaufbau Österreichs zu
stören, siehe staatsfeindliche
Verbindungen nationalsozialistischer

The Commission of 9 2001

Verherrlichung von Zielen, Einrichtungen oder Maßnahmen der NSDAP 3d Verleitung zu nach § 1 oder § 3 verbotenen Handlungen 3d Vollzichung 29

Wehrverbände der NSDAP 1(1)
Wiederbetätigung siehe nationalsozialistische Betätigung
Wiederherstellung einer nationalsozialistischen Organisation, versuchte 3a Z 1

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

## Artikel I: Verbot der NSDAP.

§ 1. Die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt sind aufgelöst; ihre Neubildung ist verboten.

Ihr Vermögen ist der Republik verfallen.<sup>2</sup>) Verbot-

VerbotsG KlubFG, PubFG

§ 2. Mandate der Mitglieder von Gebietskörperschaften oder Berufsvertretungen, die unmittelbar oder mittelbar auf Grund von Vorschlägen der NSDAP, der in § 1 genannten Organisationen und Einrichtungen oder ihrer Mitglieder erlangt worden sind, sind erloschen.

§ 3. Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.<sup>3</sup>)

(BGBl 1947/25)

§ 3a. Eines Verbrechens<sup>4</sup>) macht sich schuldig und wird mit "Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer

<sup>1)</sup> Vgl Art 9 und Art 10 Z 1 StV Wien (4/6).

<sup>2)</sup> Zur Aussonderung der für verfallen erklärten Vermögenschaften und Vermögensrechte von Verfolgten des NS-Regimes siehe das VG vom 30. November 1945, betreffend eine Ergänzung der Bestimmungen über den Vermögensverfall BGBI 1946/5.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Zur unmittelbaren Anwendbarkeit dieses Verbots siehe grundlegend VfSlg 10.705/1985 sowie VfSlg 11.258/1987, 11.761/1988, 11.941/ 1988, 12.646/1991

<sup>4)</sup> Beachte jedoch Art II iVm Art X StRAG. Welchen Wortlaut die §§ 3a, 3b, 3d und 3e Abs 2 durch diese Bestimmungen erhalten haben, kann im Hinblick auf die Unklarheit der in Art II enthaltenen Anordnung nicht gesagt werden. In Textausgaben (vgl zB Kodex Strafrecht, Nr 5/4) wird an-

Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung auch mit" lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft: (BGBI 1957/82; 1968/74; 1974/422; 1992/148)

- 1. wer versucht, eine gesetzlich aufgelöste nationalsozialistische Organisation aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder mit einer solchen Organisation oder einer in ihrem Namen handelnden Person in Verbindung zu treten; als nationalsozialistische Organisationen (§ 1) gelten: die NSDAP, die SS, die SA, das NSKK, das NSFK, der NS-Soldatenring, der NS-Offiziersbund, alle sonstigen Gliederungen der NSDAP und die ihr angeschlossenen Verbände sowie jede andere nationalsozialistische Organisation;
- 2. wer eine Verbindung gründet, deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben oder die öfentliche Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs zu stören, oder wer sich in einer Verbindung dieser Art führend betätigt;
- 3. wer den Ausbau einer der in der Z. 1 und der Z. 2 bezeichneten Organisationen und Verbindungen durch Anwerbung von Mitgliedern, Bereitstellung von Geldmitteln oder in ähnlicher Weise fördert, die Mitglieder einer solchen Organisation oder Verbindung mit Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung ausrüstet oder in ähnlicher Weise die Tätigkeit einer solchen Organisation oder Verbindung ermöglicht oder unterstützt;
- 4. wer für eine solche Organisation oder Verbindung Kampfmittel, Verkehrsmittel oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung herstellt, sich verschafft oder bereithält. (BGBl 1947/25)
- § 3b. Wer an einer Organisation oder Verbindung der in § 3a bezeichneten Art teilnimmt oder sie durch Geldzuwendungen oder in anderer Weise unterstützt, wird, wenn die Handlung nicht nach § 3a strafbar ist, wegen Verbrechens<sup>4</sup>) mit "Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonderer

stelle des Begriffes "Verbrechen" durchwegs der Begriff "gerichtlich strafbare Handlung" verwendet. Die Verwendung dieses Oberbegriffes im technischen Sinn für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nach dem StG (vgl die – in Art X StRAG nicht genannten – Art VIII Abs 5 Z 1 und Z 3 StRAG) entspricht zwar zweifellos dem Sinn des Gesetzes, ist aber nur eine von mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten (vgl Art II StRAG, wo von "mit gerichtlicher Strafe bedrohten Hundlungen" die Rede ist.

Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu zwanzig Jahren, "1 bestraft. (BGBl 1957/82; 1974/422; 1992/148) (BGBl 1947/25)

§ 3c. Die Strafbarkeit der in den §§ 3a und 3b bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antrieb, ehe die Behörde sein Verschulden erfährt, alles, was ihm von der Organisation oder Verbindung und ihren Plänen bekannt ist, zu einer Zeit, da es noch geheim war und ein Schaden verhütet werden konnte, der Behörde entdeckt.

(BGBl 1947/25)

§ 3d. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zu einer der nach § 1 oder § 3 verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, insbesondere zu diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder anpreist, wird, sofern sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen<sup>4</sup>) darstellt, mit "Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu zwanzig Jahren," bestraft. (BGBl 1957/82; 1974/422; 1992/148)

(BGBl 1947/25)

§ 3e. (1) Wer die Begehung eines Mordes, eines Raubes, einer Brandlegung, eines Verbrechens<sup>4</sup>) nach §§ 85, 87 oder 89 des Strafgesetzes oder eines Verbrechens<sup>4</sup>) nach § 4 des Sprengstoffgesetzes<sup>5</sup>) als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn mit einem anderen verabredet, wird mit "Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung auch mit" lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. (BGBI 1957/82; 1968/74; 1974/422; <sup>1</sup>1992/148)

(2) Nach Abs. (1) wird nicht bestraft, wer sich in eine Verabredung der dort bezeichneten Art eingelassen hat, in der Folge aber aus eigenem Antrieb, ehe die Behörde sein Verschulden erfährt, alles, was ihm von der Verabredung bekannt ist, der Behörde zu einer Zeit entdeckt, da es noch geheim war und das beabsichtigte Verbrechen<sup>4</sup>) verhütet werden konnte. (BGBI 1974/422)

(BGBI 1947/25)

§ 3f. Wer einen Mord, einen Raub, eine Brandlegung, ein Verbrechen<sup>4</sup>) nach §§ 85, 87 oder 89 des Strafgesetzes oder ein Verbrechen<sup>4</sup>) nach § 4 des Sprengstoffgesetzes<sup>5</sup>) als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn versucht oder vollbringt, wird mit "Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung auch mit" lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. (BGBl 1957/82; 1968/74; 1974/422; 1992/148) (BGBl 1947/25)

§ 3g.6) Wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit "Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren")", bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft. (BGBl 1957/82: 1992/148)

"§ 3h. Nach § 3g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Men-

6) Vgl auch Art IX Abs 1 Z 4 EGVG.

(BGBl 1947/25)

schen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht."

(BGBI 1992/148)

"§ 3i." Wer von einem Unternehmen der in §§ 3a, 3b, 3d oder 3e bezeichneten Art oder von einer Person, die sich in ein solches Unternehmen eingelassen hat, zu einer Zeit, in der ein Schaden verhütet werden konnte, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterläßt, der Behörde Anzeige zu erstatten, obgleich er sie machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§ 216 St. G.<sup>8</sup>)) oder unter seinem gesetzlichen Schutze stehende Personen einer Gefahr auszusetzen, wird mit "Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren" bestraft. (BGBI 1992/148)

(BGBl 1947/25)

"§ 3j. Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der in den §§ 3a bis 3i bezeichneten Verbrechen obliegt dem Geschworenengericht."

(BGBl 1992/148)

## Artikel II bis VI.9)

(Nicht abgedruckt)

Artikel VII: Schlußbestimmungen.

§§ 27a und 28. (Entfallen; BGBl 1947/25)

§ 29. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(BGBI 1947/25)

<sup>5)</sup> Mord (§ 134 StG), Raub (§ 190 StG), Brandlegung (§ 166 StG), boshafte Beschädigung fremden Eigentums in größerem Ausmaß oder unter Herbeiführung von Gemeingefahr, insbesondere an Eisenbahnen und dergleichen Anlagen (§ 85 StG), Herbeiführung von Gemeingefahr bei einem Betriebe von Eisenbahnen und ähnlichen Unternehmungen (§ 87 StG), Beschädigung der öffentlichen Telegraphen und Telefonleitungen (§ 89 StG) oder Sprengstoffanschläge (§ 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 RGBl 134). Heute gemäß Art VIII Abs 1 iVm Art X StRAG wohl: Mord, Raub, Brandstiftung oder eine strafbare Handlung nach

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>) Gemäß Z 3 VerbotsGNov 1992 BGBl 148 sollen die Worte "Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren" in § 3g durch die Worte "Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren" ersetzt werden. Bei wörtlicher Auslegung geht diese Novellierungsanordnung ins Leere, weil § 3g die Worte "Freiheitsstrafe von 5 bis zu 10 Jahren" enthielt.

<sup>8)</sup> Heute gemäß Art VIII Abs 1 iVm Art X StRAG: § 72 StGB.

Teilweise aufgehoben (BGBI 1947/25, 1948/70, 1948/99, 1955/283, 1955/285, 1956/155, 1957/82), teilweise gegenstandslos (BGBI 1957/82), im Übrigen nicht mehr von praktischer Bedeutung.